



**Gebührenbedarfsberechnung  
zur Festsetzung der Wasserverbrauchsgebühren  
ab dem 01.01.2022**

**Gebührenbedarfsberechnung  
zur Festsetzung der Wasserverbrauchsgebühr  
für das Wirtschaftsjahr 2022**

(auf der Grundlage der für das Wirtschaftsjahr 2022 zu erwarteten Aufwendungen und Erträge sowie unter Berücksichtigung der Mitteilung des WTV v. 29.10.2021)

<b>A)</b>	<b>Aufwendungen (Kosten)</b>		
	<b>I. Materialaufwand (Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe)</b>		
	1. Fremdwasserbezug unter Berücksichtigung Mitteilung WTV	1.240.980 €	
	2. Stromkosten	15.000 €	
	3. Betriebsstoffe und Werkzeuge	10.000 €	<b>1.265.980 €</b>
	<b>II. Personalaufwand</b>		
	1. Löhne und Gehälter Mitarbeiter	580.620 €	
	Beihilfen	3.000 €	
	2. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge und Unterstützung		
	Gesetzliche Sozialversicherung	107.680 €	
	Beiträge Versorgungskasse	59.640 €	
	Berufsgenossenschaft	8.600 €	<b>759.540 €</b>
	<b>III. Abschreibungen</b> (Ansatz 2022 zuzügl. Ansatz f. die Abschreibung neuer Investitionen)		<b>220.000 €</b>

<b>IV. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
1. Unterhaltung der Pumpen und Brunnen	5.000 €	
2. Unterhaltung des Hauptrohrnetzes	340.000 €	
3. Unterhaltung der Hausanschlüsse	300.000 €	
4. Reinigung	1.500 €	
5. Unterhaltung Kraftfahrzeuge	20.000 €	
6. Kfz-Versicherung	5.000 €	
7. sonstiger Betriebsaufwand	3.000 €	
7. Unterhaltung Maschinen / Geräte	5.000 €	
8. Fortführung von Bestandsplänen	5.000 €	
9. Wasseruntersuchungen	5.000 €	
10. Dienstleistungen der Civitec	35.000 €	
11. Rechts-, Beratungs- u. Prüfungskosten	30.000 €	
12. Softwarepflege u. Schulung anderer Anbieter	30.000 €	
13. Gerichts-, Sachverständigen- u. Prozesskosten	5.000 €	
14. sonstige Dienstleistungen	10.000 €	
15. Personalbeschaffungskosten	2.500 €	
16. Aufwendungen f. ärztl. Untersuchungen	2.000 €	
17. Reisekosten	500 €	
18. Fort- und Weiterbildung	25.000 €	
19. Dienst- und Schutzkleidung	10.000 €	
20. Aufwendungen für Ausschusssitzungen	1.000 €	
21. Miete Werkstatt und Lager (Bauhof)	6.000 €	
22. Miete Geschäftsräume	10.000 €	
23. Miete für Maschinen und Anlagen	500 €	
24. Portokosten	4.000 €	
25. Telekommunikation	3.000 €	
26. Ableservergütung	4.000 €	
27. Kontoführungsgebühren	3.500 €	
28. Geschäftsaufwendungen	8.000 €	
29. Mitgliedsbeiträge	5.000 €	
30. Verwaltungskostenbeitrag	200.000 €	
31. Bankrücklastschriften	200 €	
32. Versicherungen	10.000 €	
33. Bestandsveränderungen Waren		
		<b>1.094.700 €</b>
<b>V. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>		<b>100.000 €</b>
<b>VI. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>		
1. Körperschaftssteuer / Solidaritätszuschlag	30.000 €	
2. Gewerbesteuerertrag	25.000 €	
		<b>55.000 €</b>
<b>VII. Sonstige Steuern</b>		
Kfz-Steuer	2.000 €	
		<b>2.000 €</b>

VIII.	<b>Konzessionsabgabe an die Stadt Meckenheim</b>		<b>170.000 €</b>
IX.	<b>Mindestgewinn als Voraussetzung zur Zahlung der Konzessionsabgabe</b>		<b>72.000 €</b>
	<b>Aufwendungen gesamt</b>		<b>3.739.220 €</b>
<b>B)</b>	<b>Erträge</b>		
I.	<b>Umsatzerlöse</b>		
	1. Grundgebühren Wasserzähler	550.000 €	
	2. Erträge aus Reparatur von Messern und Hausanschlüssen	4.000 €	
	3. Entnahme aus der Rückstellung für Bauzuschüsse	<u>40.000 €</u>	
			<b>594.000 €</b>
II.	<b>Andere aktivierte Eigenleistungen</b>		<b>15.000 €</b>
III.	<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>		
	1. Außerordentliche Erträge	500 €	
	2. Sonstige Erträge	2.000 €	
	3. Erträge aus Kostenerstattungen	20.000 €	
	4. Materiallieferungen an und Leistungen für Dritte	1.000 €	
	5. Mahngebühren und Stundungszinsen	500 €	
	6. Zinserträge	<u>0 €</u>	
			<b>24.000 €</b>
	<b>Erträge gesamt</b>		<b>633.000 €</b>

<b>C)</b>	<b>Durch Wasserverbrauchsgebühren zu deckende Aufwendungen (Kosten)</b>		
I.	Aufwendungen (Kosten) lt. A)	3.739.220 €	
II.	Erträge lt. B)	<u>633.000 €</u>	
	<b>Verbleibende Aufwendungen (Kosten)</b>		<b>3.106.220 €</b>

<b>D)</b>	<b>Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr</b>		
I.	Verbleibende Aufwendungen (Kosten) lt. C)	3.106.220 €	
II..	Voraussichtlicher Wasserverbrauch in m <sup>3</sup>	1.680.000	
III.	Nach der Divisionskalkulation ergibt sich eine Wasserverbrauchsgebühr je m <sup>3</sup> von gerundet		ab 1.1.2022 1,849 € 1,85 €

**E) Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung**

Der zur Zeit geltende Gebührensatz in Höhe von 1,65 € je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch gilt seit dem 01.07.2017 unverändert. Neben gestiegenen Personalaufwendungen durch Tarifsteigerungen sowie der Einstellung zusätzlich erforderlichen Personals führen gestiegene Materialkosten- und damit einhergehende Unterhaltungsaufwendungen zu einer notwendigen Anhebung der Wassergebühr. Zudem hat der WTV mitgeteilt, dass ab dem Bezugsjahr 2022 die Wasserbezugskosten auf 72,15 Cent/m<sup>3</sup> von bisher kalkulierten 67,67 Cent/m<sup>3</sup> steigen. Erforderliche Investitionen zur Herstellung neuer Wasserleitungen und Ersatzinvestitionen führen darüber hinaus zu höheren Abschreibungskosten sowie Zinsaufwendungen zur Finanzierung notwendiger Investitionsmaßnahmen.

**Entwicklung der Gebühren:**

	01.01.2006	01.07.2013	01.07.2017
	1,26 €	1,35 €	1,65 €
	01.01.2022	Veränderung	
	1,85 €	0,20 €	

**A) Aufwendungen (Kosten)**

I. 1. Fremdwasserbezug

Die Stadtwerke Meckenheim beziehen ihren kompletten Wasserbedarf vom Wahnbachtalsperrenverband. Lt. Wirtschaftsplan wird für 2022 von einer Wasserbezugsmenge von 1.720.000 m<sup>3</sup> ausgegangen.

Nach den Angaben des Wahnbachtalsperrenverbandes wird der Wasserbezugspreis im Jahr 2022 voraussichtlich 72,15 €/m<sup>3</sup> Wasser betragen. Hierin ist das nach dem Wasserentnahmegeltgesetz vom 27.04.2004 an das Land NRW zu zahlende Wasserentnahmeentgelt enthalten.

Dem Kostenansatz liegt folgende Berechnung zugrunde:

Wasserbezug in m <sup>3</sup>	1.720.000
x Bezugspreis	0,7215 €
Wasserbezugskosten	<u>1.240.980 €</u>

II. **Personalaufwand**

Für den Bereich der Wasserversorgung sind im Stellenplan 2022 folgende Stellen berücksichtigt:

- 3,5 Dienstkräften in der Geschäftsstelle
- 1 Ingenieur in der Geschäftsstelle
- 7 Außendienstmitarbeitern (2 Netzmeister Wasser und 5 Facharbeiter)

## **VIII. Konzessionsabgabe an die Stadt Meckenheim**

Konzessionsabgaben sind die Gegenleistung für die nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bestehende Pflicht der Stadt, ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet zur Verfügung zu stellen.

Von den im Bereich der Stadt Meckenheim tätigen Strom- und Gasversorgungsunternehmen erhält die Stadt Konzessionsabgaben auf der Grundlage von längerfristig abgeschlossenen Verträgen.

Seit dem Haushaltsjahr 2006 zahlen die Stadtwerke der Stadt Meckenheim für die in den öffentlichen Straßen und Wegen verlegten Wasserleitungen ebenfalls eine

## **IX: Mindestgewinn als Voraussetzung zur Zahlung der Konzessionsabgabe**

Maßgeblich ist hier das Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 09.02.1998 an die obersten Finanzbehörden der Länder. Es befasst sich mit der Abziehbarkeit der Konzessionsabgaben in der Gewinn- und Verlustrechnung des öffentlichen Betriebes. Danach kann der Betrag der Konzessionsabgabe nur insoweit als Aufwand gebucht und damit als Betriebsausgabe geltend gemacht werden, als nach seinem Abzug dem Versorgungsbetrieb ein angemessener handelsrechtlicher Jahresüberschuss (Mindestgewinn) verbleibt. Der Mindestgewinn darf 1,5 v. H. des eigenen oder angemieteten Sachanlagevermögens, das am Anfang des Wirtschaftsjahres in der Handelsbilanz ausgewiesen ist, nicht unterschreiten (Ziff. III 2.2 des BMF-Schreibens vom 09.02.1998 in der Fassung des BMF-Schreibens vom 27.09.2002).

Nach § 109 Abs. 2 GO NRW sowie § 10 Abs. 5 der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) soll der Jahresgewinn als Unterschied der Erträge und Aufwendungen so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird. Eigenkapital ist nach § 9 EigVO NRW das Stammkapital, dessen Höhe in der Betriebssatzung festgesetzt ist. Außer dem Stammkapital sollen auch die vom Eigenbetrieb erwirtschafteten Teile des Eigenkapitals (Rücklagen und Gewinne), die im Betrieb verblieben sind, um künftige Ausgaben zu finanzieren, in angemessener Weise verzinst werden.

## **D) Berechnung der Wasserverbrauchsgebühren**

Lt. Wirtschaftsplan wird für 2022 von einem Wasserverbrauch in Höhe von 1.650.000 m<sup>3</sup> ausgegangen.

aufgestellt:  
Meckenheim, den 25.11.2021

Gietz  
Betriebsleiterin